Sozialpolitisches

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **20 (1913)**

Heft 8

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

kreis dieser Kommission ist allerdings ein beschränkter: es kommt ihr insbesondere die Begutachtung der Fragen zu, die zum Erlaß von Verordnungen oder von Bundesratsbeschlüssen grundsätzlicher Natur führen. Im übrigen steht die oberste Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes nach wie vor dem Bundesrat zu, der auch über die Beschwerden gegen die kantonalen Unterbehörden und die Fabrikinspektorate endgültig entscheidet.

Eine weitere, im Zug der Zeit liegende Neuerung ist die Einrichtung von Einigungsämtern, wobei kantonale, interkantonale und freiwillige Einigungsstellen vorgesehen sind. Die Kantone sind gehalten, «behufs Vermittlung von Gesamtstreitigkeiten zwischen Fabrikinhabern und Arbeitern über das Arbeitsverhältnis, sowie über die Auslegung und Ausführung von Gesamtarbeits- oder Normalarbeitsverträgen — unter Berücksichtigung der in den Industrien bestehenden Bedürfnisse — ständige Einigungsstellen zu errichten». Die Organisation der kantonalen Einigungsämter unterliegt der Genehmigung des Bundesrates. Die Einigungsstelle hat auf das Begehren einer Behörde oder von Beteiligten zu vermitteln und es sind die von ihr vorgeladenen Personen und Organe bei Buße verpflichtet, zur Verhandlung zu erscheinen. Reicht eine Streitigkeit über die Grenzen eines Kantons hinaus, so ernennt der Bundesrat die (interkantonale) Einigungsstelle, wobei er auch ein kantonales Amt mit der Vermittlung betrauen kann. Errichten mehrere Fabrikinhaber derselben Industrie und ihre Arbeiter eine freiwillige Einigungsstelle, so tritt sie für die Beteiligten anstatt der amtlichen in Tätigkeit.

Die Strafbestimmungen sind wesentlich schärfer gefaßt, als dies im geltenden Gesetz der Fall ist und — es ist dies wiederum eine Neuerung, und zwar in der Gesetzgebung überhaupt — sie richten sich ausschließlich gegen die eine Partei, gegen die Fabrikinhaber oder deren verantwortliche Stellvertreter; die Arbeiter sind, von Gesetzes wegen, an die Befolgung der Vorschriften des neuen Fabrikgesetzes nicht gebunden. Man hat diese eigentümliche Auffassung damit zu erklären versucht, daß es sich hier um ein ausgesprochenes Schutzgesetz zugunsten der Fabrikarbeiter handelt, und Strafbestimmungen gegen die Arbeiterschaft infolgedessen unangebracht wären.

Zoll- und Handelsberichte

Ausfuhr von Seiden- und Baumwollwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten im ersten Quartal:

	1913	1912
Seidene und halbseidene Stückware	Fr. 1,025,358	Fr. 1,285,699
Seidene und halbseidene Bänder	„ 738,578	„ 703,288
Beuteltuch	„ 305,582	„ 297,926
Floretseide	„ 1,915,643	„ 1,186,782
Kunstseide	„ 147,019	„ 167,783
Baumwollgarne	„ 458,349	„ 409,819
Baumwoll- und Wollgewebe	„ 408,778	„ 411,602
Strickwaren	„ 372,883	„ 467,978
Stickereien	„ 12,223,474	„ 17,286,526

Rohseideneinfuhr nach Deutschland. Nach dem Rückschlag des Jahres 1911 scheint der Rohseidenverbrauch Deutschlands, soweit sich wenigstens dieser aus den Angaben der Handelsstatistik (Einfuhr weniger Ausfuhr) nachweisen läßt, im letzten Jahr wieder eine kleine Zunahme erfahren zu haben; eine solche scheint auch aus der allgemeinen Geschäftslage heraus wahrscheinlich zu sein. Die zunehmende Verwendung von künstlicher Seide mag in den letzten Jahren den Verbrauch von Kunstseide etwas eingeschränkt haben, ansonst mit der fortschreitenden Entwicklung der Seide verarbeitenden Industrien in Deutschland, auch eine Zunahme des Verbrauchs von echter Seide Hand in Hand gehen müßte.

		1912	1911	1910
Einfuhr	kg	4,348,800	4,006,200	4,222,800
Ausfuhr	„	805,500	758,600	711,800
Verbrauch	kg	3,543,300	3,347,600	3,511,000

Das Nachlassen der Samtmode hat keinen Rückgang in der Einfuhr von Schappe bewirkt, da die Schappe in der Stoff-Fabrikation vermehrte Verwendung gefunden hat. Die Einfuhr belief sich im Jahre 1912 auf 2,099,200 kg gegen 2,109,400 kg im Jahr 1911 und es weist die schweizerische Schappespinnerei einen wesentlichen Ausfall auf, indem der Import von Schappe aus der Schweiz nach Deutschland von 843,800 kg im Jahre 1911 auf 744,400 kg im Jahr 1912 zurückgegangen ist.

Der Bedarf an Kunstseide ist im Jahr 1912 neuerdigs gestiegen und damit, trotz der bedeutenden einheimischen Produktion, auch die Einfuhr aus dem Ausland:

		1912	1911	1910
Einfuhr	kg	2,250,800	1,711,000	1,590,400
Ausfuhr	„	644,800	615,000	665,400

Die Kunstseide wird zum überwiegenden Teil (1912: 1,608,200 kg) aus Belgien bezogen; von einiger Bedeutung ist ferner die Einfuhr aus Österreich-Ungarn.

Sozialpolitisches.

Arbeitslosenversicherung in Wien. Der Wiener Bürgermeister will durch eine kommunale freiwillige Versicherung in Wien die Arbeitslosenversicherung einführen, welche jedoch nur für die Wintermonate Schutz gewähren soll. Man muß hiebei mit etwa 45—50,000 Arbeitslosen im Winter rechnen.

Von den Systemen, die im Ausland für die Arbeitslosenversicherung in Verwendung stehen, genießt das von Gent in Belgien einen besonderen Ruf. In Köln, wo seit dem Jahre 1896 eine Versicherung der Arbeitslosen im Winter bestand, wurde im Sommer 1911 die Umgestaltung der Versicherung als ganzjährige, und deren Anpassung an das Genter System beschlossen. Die Arbeiter, die dort zur Versicherung gelangen wollen, müssen mindestens 13 Wochen in Köln beschäftigt sein, einen durchschnittlichen Tagesverdienst von Mk. 2.50 aufweisen und dürfen keinen Anspruch oder keine Aussicht auf eine andere Arbeitslosenunterstützung haben. Unter 18 Jahren werden Arbeiter überhaupt nur mit spezieller Genehmigung der Versicherungsleitung aufgenommen. Die Versicherten erhalten für jeden arbeitslosen Wochentag ein Taggeld, das je nach der Gruppe für die ersten 20 Tage Mk. 1.50 oder Mk. 2.— und dann Mk. —.75 oder Mk. 1.— beträgt. Dagegen müssen die Versicherten, die in drei Gefahrenklassen eingeteilt werden, in der Gruppe A 15, 20 oder 45, Gruppe B 20—30 oder 60 Pfennig Wochenbeitrag leisten. Die Stadt trägt zu dieser Versicherung für jeden Versicherten im ersten Jahre Mk. 5.20 bei, wenn ihre Zahl 14,000 nicht übersteigt. Tritt der Fall ein, dann zahlt die Stadt bloß Mk. 2.60 für jeden Versicherten zu.

Bern. In Anwendung von Art. 131 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung hat der schweizer. Bundesrat am 15. ds. beschlossen: Mit dem heutigen Tage treten folgende Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung in Kraft: Art. 1 Abs. 3; Art. 2; Art. 3 Abs. 6; Art. 20; Art. 25 Abs. 3 und Art. 30.

Die Artikel lauten:

Art. 1 Abs. 3: Die Anerkennung des Anspruches auf Bundesbeiträge wird vom Bundesrat ausgesprochen.

Art. 2: Die Kantone sind ermächtigt: *a)* Die Krankenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch zu erklären; *b)* öffentliche Kassen einzurichten, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen; *c)* die Arbeitgeber zu verpflichten, für die Einzahlung der Beiträge ihrer in öffentlichen Kassen obligatorisch versicherten Arbeiter zu sorgen; den Arbeitgebern darf jedoch die Bezahlung eigener Beiträge nicht auferlegt werden. — Es steht den Kantonen frei, diese Befugnisse ihren Gemeinden zu überlassen. — Die von den Kantonen oder von den Gemeinden in Anwendung des ersten Absatzes erlassenen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.

Art. 3 Abs. 6: Die Anerkennung darf einer Kasse nicht deswegen verweigert werden, weil ihre Statuten die Aufnahme von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufe oder Betriebe oder zu einer bestimmten Konfession oder politischen Partei abhängig machen.

Art. 20: Kommt mit Ärzten oder Apothekern kein Vertrag zustande, so kann die Kasse mit Zustimmung des Bundesrates, längstens für ein Jahr, an Stelle der ärztlichen Behandlung und der Lieferung von Arzneien einen Ersatz in Geld verabfolgen, dessen Höhe den durchschnittlichen Arzt- und Arzneikosten entspricht und von der Kantonsregierung festgesetzt wird. Der Anspruch auf den Bundesbeitrag wird dadurch nicht berührt.

Art. 25 Abs. 3: Bei der Organisation der schiedsgerichtlichen Instanz ist darauf Bedacht zu nehmen, daß beide Parteien eine Vertretung von gleicher Zahl erhalten.

Art. 30: Privatrechtliche Streitigkeiten der Kassen unter sich oder mit ihren Mitgliedern oder Drittpersonen werden vom ordentlichen Richter entschieden, wenn die kantonale Gesetzgebung oder, soweit es sich um Streitigkeiten der Kassen mit ihren Mitgliedern handelt, die Statuten nichts anderes bestimmen. — Art. 120 bis 122 bleiben vorbehalten.

Bis anhin konnte in der **Krefelder Seidenindustrie** keine Einigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern erzielt werden. Die Sperre seitens der Arbeitgeber ist aufgehoben worden, aber die Arbeiter selbst verhalten sich in der Mehrheit zuwartend, ohne die Arbeit aufzunehmen.

Der belgische Generalstreik und die Textilindustrie. Die Rückwirkung des belgischen Generalstreiks auf die internationale Textilindustrie dürfte sich bald, wie in Exportblättern betont wird, in unangenehmer Weise fühlbar machen und zwar im besonderen im Wollhandel, da die Wollwäschereien, Kämmereien und Karbonisieranstalten Belgiens die Textilindustriellen fast ganz Europas zu ihren Kunden zählen. Auch die Streichgarnspinner des Bezirkes von Verviers sind bedeutende Lieferanten nach England, Deutschland und Rußland. Die Arbeiter der betreffenden Fabriken sollen sich nach den letzten Meldungen dem Streik angeschlossen haben, so daß die Garnlieferungen bald ins Stocken geraten dürften. Auch der Hamburger, Berliner und Bremer Exporthandel bezieht aus Belgien wollene und baumwollene Gewebe, für deren rechtzeitige Lieferung die Fabrikanten schon jetzt die Verantwortung ablehnen. Endlich sollen auch in Gent, das große Lieferungen von Flachsgarnen für Deutschland, England und Österreich übernommen hat, die Spinnereiarbeiter die Arbeit eingestellt haben.

Ausstellungswesen

Ausstellung in Lyon. Unter dem Patronate der französischen Ministerien des Handels und des Auswärtigen wird die Stadt Lyon vom 1. Mai bis 1. November 1914 eine internationale Ausstellung auf dem Gebiete des Städtewesens (Exposition internationale urbaine) veranstalten. Der französische Botschafter in Bern hat im Auftrage seiner Regierung die Schweiz zur Beteiligung eingeladen. Mit dieser Ausstellung sind eine lokale Industrieausstellung und eine französische Kolonialausstellung verbunden. — Nähere Auskunft über Reglement, Klassifikation usw. erteilt die Schweizerische Zentralstelle für das Ausstellungswesen.

Am 26. April soll die **Internationale Ausstellung in Gent** eröffnet werden. Der Generalstreik in Belgien wird die Feier jedenfalls sehr beeinträchtigen.

Konventionen

Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände. Die beiden Zentralorganisationen der deutschen Arbeitgeberverbände, die Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände und der Verein deutscher Arbeitgeberverbände haben eine Verschmelzung beschlossen. Die Gründungsversammlung der neuen Zentralorganisation, die den Namen „Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände" erhalten hat, fand am 5. April in Berlin statt.

Firmen-Nachrichten

Schweiz. Zürich. Die Firma Heinrich Ernst, Handel und Kommission in Rohseide, ist infolge Hinschiedes des Inhabers erloschen und damit auch die Prokuren der Söhne Max Ernst und Hermann Ernst.

— Zürich. Die Firma Eugen Berg, Agentur in Seidenwaren, ist infolge Aufgabe des Geschäfts erloschen.

— Horgen. Die bisher unter der Firma Zwald & Co. in Horgen betriebene Seidenfärberei ist von der Aktiengesellschaft Färberei Weidmann A.-G. in Thalwil käuflich erworben worden. Die Färberei in Horgen wird unter der Firma: Färberei Weidmann A.-G. Filiale Horgen als Zweigniederlassung fortgeführt. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident des Verwaltungsrates: August Weidmann in Thalwil. Sodann ist Einzelprokura erteilt an Friedr. Schwyzer in Thalwil und an Johannes Schwarzenbach (früher in Firma Zwald & Co.) in Horgen.

— Dem Vernehmen nach steht die Liquidation der Firma J. Heitz & Co. A.-G. in Münchwilen (Thurgau), welche eine Buntweberei betrieb, zu erwarten. Die Fabrik ist sehr gut eingerichtet, enthält etwa 250 Webstühle neueren Datums, darunter viele Jacquards, moderne Schlichterei- und Appreturmaschinen, verfügt über eine bedeutende Wasserkraft, einen Stamm guter Arbeiter und eine tüchtige technische Leitung.

Die Geschäftslage läßt eben im allgemeinen sehr zu wünschen übrig und, wenn ein Betrieb keine Reserven hat, so geht es rasch dem Ende zu. Es wäre höchste Zeit, dem grausamen Ringen auf dem Balkan ein Halt zu gebieten, damit wieder mehr geschäftliche Unternehmungslust und Sicherheit sich geltend machen können. Daß es auch in den Nachbarländern schlecht geht, kann für die schweizerischen Fabrikanten nur ein schwacher Trost sein.

— Glarus. Ennenda. Die Teppichweberei von Herrn G. Schaefer teilt mit, daß die Firma infolge Eintritt des Herrn Eug. Arbenz-Schuler als Teilhaber nun auf G. Schaefer & Co. abgeändert wird. Dem langjährigen technischen Mitarbeiter, Herrn Alfred Meier, wird Prokura erteilt.

— Industriegesellschaft für Schappe in Basel. Wie bis jetzt bekannt geworden, ergibt nunmehr der Reingewinn des Jahres 1912 4,42 Mill. Fr. (1911 4,05 Mill. Fr.). Er ist demnach etwas größer als im Vorjahre, erreicht aber immerhin nicht die Höhe des Jahres 1910 (5,12 Mill. Fr.). Die Dividende soll 25 Prozent betragen (wie 1911). Der Ertrag des Warenkontos hat sich von 4,77 Mill. auf 5,27 Mill. Fr. erhöht. Die Passivzinsen betragen 474,263 Fr. (1911 486,927 Fr.), die Amortisationen 663,847 Fr. (1911 514,375 Fr.). Das Aktienkapital beträgt 12,5 Mill. Fr. (1911 12 Mill. Fr.), die Obligationenschuld 9 Mill. Fr. (wie 1911); die Reserven machen insgesamt 8,25 Mill. Fr. aus (1911 8 Mill. Fr.), die Kreditoren stehen mit 6,2 Mill. Fr. zu Buch (1911 6,24 Mill. Fr.). Von den Aktivposten erwähnen wir u. a.: 22,74 Mill. Fr. Waren (1911 21,26 Mill. Fr.), 4,08 Mill. Fr. Portefeuille (1911 5,69 Mill. Fr.), 5,5 Mill. Fr. Immobilien und Maschinen (wie 1911), 5,6 Mill. Fr. Debitoren (1911 5,12 Mill. Fr.), 4,28 Mill. Fr. Effekten (1911 3,8 Millionen Franken).

Mode- und Marktberichte

Baumwolle.

G. Amerikanische Baumwolle. Man wartet im Baumwollmarkt auf Ereignisse, sowohl auf der Baisse- und Haussepartei und ist allgemeiner Meinung, daß mit einem Frieden zwischen der Türkei und den Balkanländern auch das Baumwollgeschäft lebhafter würde.

Bezüglich der gegenwärtigen Versorgung zeigt die halbjährige Statistik der Internationalen Spinner-Federation, daß Lancashire etwas größere Vorräte besitzen als ein Jahr zuvor. Die Gesamtvorräte in den Spinnereien der ganzen Welt werden mit 452,000 Ballen mehr als letztes Jahr ausgegeben, von welcher die Zunahme 415,000 Ballen, nebenbei